



# Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

*Sind [...] Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. (Schulordnung § 37 Abs. 1 Satz 1)*

Im Falle einer Verhinderung ist das **Sekretariat** der Schule am gleichen Tag **bis spätestens 10 Uhr** telefonisch zu benachrichtigen. Eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail, SMS) ist nicht möglich. Kann ein Schüler einen begonnenen Schultag nicht fortsetzen, so muss er sich vor dem Verlassen des Schulgeländes im Sekretariat abmelden. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung der Eltern zur vorzeitigen Beendigung des Schultages erforderlich.

Die schriftliche Entschuldigung erfolgt in der Oberstufe über den persönlichen Entschuldigungsbogen. Wird der **Entschuldigungsbogen** den betroffenen Fachlehrern erst **am achten Tag** (statt wie in der Schulordnung gefordert am dritten Tag) vorgelegt, so wird dies in der Regel nicht beanstandet. Für das Fehlen bei ganztägigen Schulveranstaltungen werden 7 Fehlstunden veranschlagt, die über den Stammkursleiter zu entschuldigen sind. Hat ein Schüler nach acht Tagen noch keine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, so kennzeichnet der Fachlehrer die Fehlstunden im eigenen Kursheft und auf dem Entschuldigungsbogen des Schülers als **unentschuldig**. Die Eltern werden über den Stammkursleiter benachrichtigt (siehe SchulO § 37 Abs. 1 Satz 3). Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen droht die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schulleiter (siehe SchulO § 17 Abs. 2).

Fehlstunden aufgrund von Schulveranstaltungen (Kursarbeit, Klassensprecherversammlung, ...) werden in den Entschuldigungsbogen eingetragen, aber eingeklammert und bei der Berechnung der Gesamtzahl nicht berücksichtigt. Eine Unterschrift der Eltern ist in diesem Fall (auch bei minderjährigen Schülern) nicht erforderlich.

*Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. (SchulO § 37 Abs. 1 Satz 2)*

Wird eine **Kursarbeit versäumt**, ist dem Fachlehrer spätestens **am dritten Tag** ein ärztliches **Attest** vorzulegen. Bei allen anderen Leistungsnachweisen kann der Fachlehrer die Vorlage eines Attestes verlangen.

*Versäumt [...] ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt. (SchulO § 54 Abs. 2)*

Insbesondere gilt ein Leistungsnachweis als **unentschuldig versäumt** und wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn das geforderte Attest nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsnachweisen kann zur Aberkennung der betroffenen Kurse und zur Aberkennung eines Halbjahres führen (siehe SchulO § 54 Abs. 3).

*Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.*

*Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt [...] der Stammkursleiter, in anderen Fällen [...] der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann [...] der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. (SchulO § 38 Abs. 1 und 2)*

Für **alle absehbaren Unterrichtsversäumnisse** (zum Beispiel durch einen Arztbesuch, der nicht außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden kann) ist **vorher** eine **Beurlaubung** zu beantragen. Eine Beurlaubung für Fahrstunden ist ausgeschlossen. Beurlaubungen von Kursarbeiten sind nur im Ausnahmefall möglich. Der Schüler informiert die betroffene Fachlehrer **vor** seinem Fehlen über die Beurlaubung.

---

Die Regelungen der Schulordnung und des Gymnasiums Marienstatt zu Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe sind uns bekannt.

---

Datum, Unterschrift des Schülers und der Eltern